Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Eine strengere Controlle gegen allenfällige Tax-Ueberschreitungen der Apotheker wird eingeführt.

Da die Entdeckung der hier und dort sich einschleichenden Uebertretungen der bestehenden Arzeney-Taxen nicht für jedermann, sondern nur für den in diesem Fache wissenschaftlich gebildeten Mann möglich ist, so ist es nothwendig, eine Controlle einzuführen, durch welche eine Arzeney-Tax-Uebertretung leichter entdeckt, und der Uebertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden könne.

In dieser Absicht werden in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 15. v. M. die der bestehenden Medicamenten-Tax-Ordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen noch mit folgenden Verschärfungen beleget, und zwar:

Erstens. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den nach der Tax-Ordnung berechneten Arzeney-Preis, als auch bey den Apothekern den Nahmen des Gehülfen, der die Arzeney bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Zweytens. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzeney-Taxe wird das erste Mahl mit 24 Ducaten, das zweyte Mahl mit 48 Ducaten, und das dritte Mahl als schwere Polizey-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden.

Drittens. Sämmtlichen sowohl öffentlich angestellten als auch Privat-Aerzten wird überhaupt ihre Pflicht zu wachen, daß keine Arzeney-Uebertretungen Platz greifen, wiederhohlt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Tax-Ueberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.



Viertens. Hätte ein Apotheker-Gehülfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumahl in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich

Fünftens wird jedem Anzeiger einer solchen Tax-Uebertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafen als Belohnung zugewendet werden.

Wien am 10. May 1820.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener v. Lobes,
N. Oest. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.